OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604013/6/KHu**

Datum: **Linz, 28. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A Y B, vertreten durch A K, Rechtsanwalt in S (D), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center CBE, vom 14. Oktober 2020, GZ: BHRO/920130159584/20, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Das angefochtene Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. Nr. 518/1994, und die Strafnorm § 99 Abs. 2d StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 39/2013, lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.10.2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 23 Stunden) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort zu einer näher bezeichneten Zeit die die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Dem Bf wurde ferner ein Verfahrenskostenbeitrag für das behördliche Verfahren in der Höhe von 12 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen wurde Beschwerde erhoben, in der zusammengefasst vorgebracht wurde, dass der Mandant den Verkehrsverstoß nicht begangen habe. Die Ordnungsgemäßheit der Messung werde bestritten.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte am 9.2.2021 ein technisches Gutachten zur Ordnungsgemäßheit der Radarmessung. Dieses wurde mit Erledigung vom 9.11.2021 erstattet. Mit Schreiben vom 12.11.2021 wurde das Gutachten den Verfahrensparteien übermittelt. Der Bf gab keine Stellungnahme ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 16.6.2020 um 10:56 Uhr in A, Autobahn A X, StrKm X, Fahrtrichtung S, mit dem PKW mit dem Kennzeichen X die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h überschritten. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges DO-DU261.

Die Messung erfolgte mit dem geeichten Messgerät des Typs Multanova 6F und wurde mittels Fotos dokumentiert. Gemessen wurde eine Geschwindigkeit von 138 km/h. Diese Messung ist dem Fahrzeug des Bf eindeutig zuzuordnen. Die fotogrammetrische Auswertung ergab eine Bestätigung des Messwertes. Nach Abzug der Messtoleranz von 5 % ist dem Bf die abgerundete Fahrgeschwindigkeit von 131 km/h anzulasten.

Hinsichtlich Einkommen, Vermögen und Sorgepflichten ging die Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Der Bf ist unbescholten.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem eingeholten technischen Gutachten.

Der Bf brachte im gesamten Verfahren nicht vor, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe. So wird im Einspruch vom 10.9.2020 ausgeführt, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung bestritten werde und in der Rechtfertigung vom 16.9.2020 wird ausgeführt, dass die Ordnungsgemäßheit der Messung bestritten werde. In der Beschwerde wird schließlich ausgeführt, dass der Mandant den Verkehrsverstoß nicht begangen habe; er sei nicht 31 km/h zu schnell gefahren, die Ordnungsgemäßheit der Messung werde bestritten.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass ein so wesentlicher Einwand gegen einen Tatvorwurf, wie zur Täterschaft, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit erhoben werden würde. Der Bf hat im Verfahren zwar nicht zugestanden, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, er hat dies aber auch nie bestritten oder eine Gegenbehauptung aufgestellt. Es ist aber bei lebensnaher Betrachtung anzunehmen, dass der Zulassungsbesitzer (Halter) des Fahrzeuges sein Fahrzeug in der Regel auch selbst benützt. Wie ausgeführt, hat der Bf im gesamten Verfahren kein Vorbringen erstattet, wer sonst das Fahrzeug gelenkt hat; er hat auch keine konkreten Gründe vorgebracht, warum er als Lenker ausscheiden würde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes treffen den Zulassungsbesitzer Mitwirkungspflichten im Verfahren. Der Zulassungsbesitzer darf sich etwa nicht auf die bloße Bestreitung der Lenkereigenschaft beschränken. Die ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. etwa VwGH 22.3.2000, 98/03/0344, mwN). Wenn ein Beschuldigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen. Vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann im Übrigen erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. etwa VwGH 27.5.2011, 2010/02/0129, mwN). So ist es etwa nicht zu beanstanden, aus dem Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. der Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (vgl. VwGH 28.4.1998, 97/02/0527).

Das Gericht kommt im gegenständlichen Einzelfall in lebensnaher Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem geeichten Messgerät festgestellt, wobei die Messung durch ein technisches Gutachten überprüft wurde. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass die Messung eindeutig dem PKW des Bf zugeordnet werden kann. Auch wurde durch eine fotogrammetrische Auswertung das Messergebnis überprüft. Es gibt keinen Grund, an dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu zweifeln.

Es kamen auch sonst keine Gründe hervor, an der Messung zu zweifeln. Ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ist ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. etwa VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

Die Vermögensverhältnisse ergaben sich aufgrund der Schätzung der Behörde, der vom Bf nicht entgegengetreten wurde.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Die hier relevante Bestimmung des § 99 Abs. 2d StVO wurde während des gerichtlichen Verfahrens novelliert, wobei die Mindest- und die Höchststrafe angehoben wurden.

Es kommt daher noch § 99 Abs. 2d StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung zur Anwendung: Gemäß § 99 Abs. 2d StVO idF. BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen,

zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Der Bf hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 2d StVO verwirklicht; hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

3. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im gegenständlichen Fall das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung von über 30 km/h für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist. Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. etwa VwGH 6.5.2020, Ra 2020/02/0071, mwN). Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 70 bis 2.180 Euro, wobei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf bereits als Milderungsgrund gewertet wurde. Dieser einzige Milderungsgrund ist nicht derart gewichtig, dass von einem Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG gesprochen werden könnte. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit bei und die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Unter Bedachtnahme auf die unbestritten gebliebenen durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die sich nur knapp über der Mindeststrafe befindet und die den gesetzlichen Strafrahmen zu nicht einmal 6 % ausschöpft, nicht als unangemessen angesehen werden (vgl. auch VwGH 25.11.2009, 2009/02/0107, zur Strafbemessung im Falle der Unbescholtenheit des Bf). Eine Ermahnung kam schon deshalb nicht in Betracht, weil das geschützte Rechtsgut (Verkehrssicherheit) nicht als geringfügig einzustufen ist.

4. Jedenfalls aufgrund der während des anhängigen Verfahrens erfolgten Novellierung des § 99 Abs. 2d StVO waren im Spruch die angewendeten

Rechtsvorschriften unter Angabe der im Tatzeitraum geltenden Fassungen klarzustellen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gestützt werden und ergibt sich aus der zitierten Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer